

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

anbei übersenden wir Ihnen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für unsere kurzfristigen Versicherungen sowie die Allgemeinen Bedingungen für unsere kurzfristige Reiserücktrittsversicherung. Wir empfehlen Ihnen, die Bedingungen sorgfältig zu lesen, sodass Sie gut darüber informiert sind, welche Fälle von Ihrer Versicherung gedeckt werden.

Mit einer Reiserücktrittsversicherung der Europeesche können Sie unbesorgt Ihren Urlaub buchen. Im Folgenden haben wir einige Tipps und Empfehlungen für Sie zusammengestellt.

MÜSSEN SIE EINE GEBUCHTE REISE STORNIEREN?

Setzen Sie sich dann schnellstmöglich - auf jeden Fall innerhalb von drei Tagen - mit dem Reisebüro in Verbindung, bei dem Sie die Reise gebucht haben. Sind Sie erkrankt oder haben Sie einen Unfall erlitten? Fragen Sie dann Ihren Arzt, ob er Sie für reisefähig hält, auch wenn der Abreisetermin noch weit entfernt ist.

MELDUNG EINER STORNIERUNG

Wenn Sie eine gebuchte Reise nicht antreten können oder Urlaubstage verloren haben, melden Sie dies dann bitte Ihrem Reise- oder Versicherungsberater. Sie können auch uns Meldung erstatten; verwenden Sie hierzu bitte das Formular, das Sie auf www.europeesche.nl finden. Im Interesse einer raschen Bearbeitung bitten wir Sie, den Grund der Stornierung deutlich und vollständig zu beschreiben und sämtliche Rechnungen, Garantienachweise, Angebote, Erklärungen und anderen Belege im Original mitzusenden.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Urlaub!

INHALT

Allgemeine Vertragsbedingungen für kurzfristige Versicherungen	3
Allgemeine Bedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung	7

Diese Bedingungen sind auf all unsere kurzfristigen Versicherungen anwendbar.

INHALT

1	Beginn und Ende der Versicherung	3	8	Folgen bei Betrug	4
2	Zeitpunkt der Beitragszahlung	3	9	Umgang mit Ihren Personendaten	4
3	Deckungsumfang bei Terrorismus	3	10	Auf diesen Vertrag anwendbare Gesetze und Vorschriften	4
4	Entschädigung bei Doppelversicherung	3	11	Beschwerdeverfahren	4
5	Auskunftspflicht bei Versicherungsabschluss	3	12	Anschrift für Ihre Information	4
6	Verjährung von Forderungen	3	13	Begriffsbestimmungen	4
7	Frist für die Rückzahlung nicht versicherter Kosten	4			

1 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

- 1.1 Auf Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, wann Ihre Versicherung beginnt und endet.

2 ZEITPUNKT DER BEITRAGSZAHLUNG

- 2.1 Der Beitrag muss von Ihnen entrichtet werden, bevor die Laufzeit der Versicherung beginnt. Ab dem Eintritt des Versicherungsschutzes kann kein Beitrag mehr rückerstattet werden.

3 DECKUNGSUMFANG BEI TERRORISMUS

- 3.1 Schäden infolge terroristischer Handlungen werden gemäß der Klausel zur Deckung von Terrorismusschäden der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden (Nederlandse Herverzekeringmaatschappij voor Terrorismeschaden N.V./NHT) erstattet. Nach dieser Klausel kann die Entschädigung bei terroristischen Handlungen, böswilliger Ansteckung usw. begrenzt werden. Nähere Informationen finden Sie auf der Website www.terrorismeverzeker.nl.

4 ENTSCHÄDIGUNG BEI DOPPELVERSICHERUNG

- 4.1 Sie oder ein Mitversicherter erhalten keine Erstattung für Schäden, die Ihnen oder dem Mitversicherten auf einer der folgenden Grundlagen erstattet werden können (oder hätten erstattet werden können, wenn die vorliegende Versicherung nicht bestanden hätte):
- aufgrund einer existierenden Garantieregelung oder Liefervereinbarung;
 - aufgrund eines Gesetzes, einer Regelung oder einer Rücklage;
 - aufgrund einer anderen Versicherung für Sie selbst (z. B. über Ihren Arbeitgeber) oder einen Mitversicherten (z. B. über einen Hersteller, Händler oder Reparaturbetrieb).

Dieser Artikel gilt nicht für Unfallversicherungen.

5 AUSKUNFTSPFLICHT BEI VERSICHERUNGS-ABSCHLUSS

- 5.1 Unsere Versicherungen werden zu den folgenden Bedingungen abgeschlossen, die sowohl für Sie selbst als auch für die in derselben Versicherung mitversicherten Personen gelten. Wenn die unter 5.2 oder 5.3 genannten

Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig zutreffen, müssen Sie uns dies innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins mitteilen. Sollten wir zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass Ihre Angaben nicht zutreffen, kann dies zur Folge haben, dass Sie oder ein

Mitversicherter keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Bei vorsätzlicher Irreführung durch Sie oder einen Mitversicherten haben wir das Recht, die Versicherung zu beenden.

- 5.2 In den letzten 8 Jahren vor Abschluss dieser Versicherung:
- haben weder wir noch ein anderer Versicherer jemals eine Versicherung von Ihnen gekündigt;
 - haben weder wir noch ein anderer Versicherer uns jemals geweigert, eine Versicherung mit Ihnen abzuschließen oder eine Versicherung von Ihnen zu ändern;
 - haben weder wir noch ein anderer Versicherer gegenüber Ihnen beschränkende oder strengere Bedingungen oder einen höheren Beitrag angewendet oder vorgeschlagen.

- 5.3 In den letzten 8 Jahren vor Abschluss dieser Versicherung sind Sie nicht als Verdächtiger oder im Rahmen der Durchführung einer Strafmaßnahme mit der Polizei oder Justiz in Kontakt gekommen in Bezug auf:
- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Täuschung, Urkundenfälschung oder einen entsprechenden Versuch;
 - die Benachteiligung anderer durch Zerstörung, Beschädigung, Misshandlung, Erpressung, Bedrohung oder eine Straftat gegen die persönliche Freiheit oder gegen das Leben oder einen entsprechenden Versuch;
 - einen Verstoß gegen das Waffen- und Munitionsgesetz (Wet wapens en munitie), das Betäubungsmittelgesetz (Opiumwet) oder das Gesetz über Wirtschaftsstraftaten (Wet economische delicten).

6 VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN

- 6.1 Wenn Sie von uns ein Schreiben mit der Mitteilung erhalten haben, dass wir endgültig beschlossen haben, keine (weitere oder weiteren) Entschädigung(en) auszahlend, verjährt Ihre Forderung gegen uns 3 Jahre nach Datum dieses Schreibens. Das bedeutet, dass Ihre Forderung dann gesetzlich nicht mehr gültig ist.

7 FRIST FÜR DIE RÜCKZAHLUNG NICHT VERSICHERTER KOSTEN

7.1 Wenn wir Ihnen Kosten erstattet haben, die nicht von Ihrer Versicherung gedeckt werden, senden wir Ihnen eine Rechnung zu, die Sie innerhalb von 30 Tagen begleichen müssen. Bei nicht fristgerechter Zahlung können wir ein Inkassobüro einschalten.

8 FOLGEN BEI BETRUG

8.1 Versicherungen basieren auch auf dem Grundsatz des Vertrauens. Dieses Vertrauen wird zuweilen durch Betrug missbraucht. Betrug in diesem Sinne ist die vorsätzliche Geltendmachung eines unberechtigten Anspruchs auf Schadensersatz, Schadensbehebung oder Entschädigung. Darunter fallen beispielsweise:

- unrichtige Auskünfte über den Hergang eines Ereignisses;
- die Veränderung von Beträgen auf Kaufrechnungen;
- Einreichung einer Forderung, die den erlittenen Schaden übersteigt;
- erneute Geltendmachung einer bereits abgewiesenen Forderung;
- die vorsätzliche Erteilung unrichtiger Auskünfte bei Beantragung der Versicherung.

8.2 Bei Betrug handeln wir wie folgt:

- wir erstatten Anzeige bei der Polizei;
- wir leisten keinen Schadensersatz und fordern bereits ausgezahlte Entschädigungen zurück;
- wir beenden die laufenden Versicherungen mit dem Kunden, der den Betrug begangen hat, und verweigern den Abschluss jeder weiteren Versicherung mit ihm;
- wir nehmen die Daten des Kunden, der den Betrug begangen hat, in ein oder mehrere Register auf, die auch anderen Versicherern zugänglich sind.

8.3 Wenn Sie oder ein Mitversicherter Betrug begangen hat, haben wir und andere Unternehmen von ASR Nederland N.V. das Recht, Ihre Versicherungen fristlos zu beenden. Dies gilt auch für Versicherungen, in Bezug auf die kein Betrug begangen worden ist.

9 UMGANG MIT IHREN PERSONENDATEN

9.1 Bei Beantragung des Abschlusses oder der Änderung einer Versicherung bitten wir Sie um Angabe von Personendaten und gegebenenfalls um weitere Auskünfte. Wir verwenden diese Daten, um mit Ihnen einen Versicherungsvertrag abzuschließen und diesen Vertrag aufrechterhalten zu können. Außerdem verwenden wir diese Daten zur Bekämpfung von Betrug und um Sie über unsere Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Die zuletzt genannten Aktivitäten erfolgen im Prinzip über Ihren Reise- oder Versicherungsberater. Die Verarbeitung der Personendaten erfolgt gemäß dem Verhaltenskodex „Verarbeitung von Personendaten durch Finanzinstitute“ (Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen), in dem die Rechte und Pflichten der an der Datenverarbeitung Beteiligten niedergelegt sind. Der vollständige Text kann beim Informationszentrum des Verbands der Versicherungsgesellschaften angefordert werden. Die Anschrift lautet: Informatiecentrum van het Verbond van Verzekeraars, Postbus 93450, 2509 AL Den Haag, Niederlande, Tel. +31 (0)70 3338777.

9.2 Wir können Ihre Daten einsehen und dem Zentralen Informationssystem (Stichting Centraal Informatie Systeem /CIS) in Zeist melden. Dies können wir zum Zweck der Risikobegrenzung und der Betrugsbekämpfung tun. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen der Stichting CIS (siehe www.stichtingcis.nl).

10 AUF DIESEN VERTRAG ANWENDBARE GESETZE UND VORSCHRIFTEN

10.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt niederländisches Recht.

11 BESCHWERDEVERFAHREN

11.1 Sollten Sie mit dieser Versicherung oder unserem Service nicht zufrieden sein, können Sie eine Beschwerde einreichen. Wenden Sie sich in diesem Fall per Post oder E-Mail an die Geschäftsführung der Europeesche Verzekeringen. Die Anschrift lautet: Europeesche Verzekeringen, t.a.v. de directie, Postbus 12920, 1100 AX Amsterdam, Niederlande; E-Mail: info@europeesche.nl.

11.2 Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Beschwerde nicht gut bearbeitet worden ist, können Sie sie der Beschwerdestelle für Finanzdienstleistungen vorlegen. Die Anschrift lautet: Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (KiFiD), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande. Sie können sich auch telefonisch (Tel. 0900 3552248) an die Beschwerdestelle wenden. Die Kontaktaufnahme mit der Beschwerdestelle KiFiD muss innerhalb von 3 Monaten nach unserer endgültigen Entscheidung über Ihre Beschwerde erfolgen.

11.3 Wenn weder die Beschwerde bei uns noch die Beschwerde bei der KiFiD zu einem befriedigenden Ergebnis führt, können Sie den Fall dem zuständigen Gericht vorlegen.

12 ANSCHRIFT FÜR IHRE INFORMATION

12.1 Wir sind unserer gesetzlichen Informationspflicht nachgekommen, wenn wir unsere Informationen senden an:

- Ihre aktuelle uns bekannte Anschrift
- Ihren Reise- oder Versicherungsberater

13 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Bedingungen sind:

Europeesche: Die Europeesche Verzekering Maatschappij N.V.; diese kann auch durch „wir“ oder „uns“ bezeichnet werden.

Versicherungsschein: Der Nachweis über Ihre Versicherung.

Vertragsabschlusskosten: Verwaltungskosten für den Abschluss einer Versicherung.

Beitrag: Der Betrag, den Sie für Ihre Versicherung zahlen.

Verlängerungskosten: Jährlich wiederkehrende Verwaltungskosten für die Verlängerung der Versicherung.

Rückforderung: Die Forderung nach Rückzahlung einer unberechtigt oder über den rechtmäßigen Betrag hinaus empfangenen Entschädigung.

Sie: Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, Einrichtung, Organisation, Vereinigung oder Schule, die die Versicherung abschließt. In den Bedingungen wird der Versicherungsnehmer mit „Sie“ bezeichnet.

Entschädigung: Der Betrag des Schadens oder der Kosten der Hilfe bei Schäden, Kosten oder Verlusten.

Versicherter: Der Versicherungsnehmer und eventuelle andere im Versicherungsschein oder in den Bedingungen genannte Personen.

Versicherung: Ein Vertrag zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einem Versicherungsnehmer.

Diese Bedingungen sind eine Ergänzung unserer Allgemeinen Vertragsbedingungen.

INHALT

1	Versicherte Personen	7	Vorsatz	10
2	Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	7	Falschinformation bei Beantragung der Versicherung	10
3	Beginn des Versicherungsschutzes	7	Straftaten	10
	Vor der Reise: Stornierungskosten	7	Alkohol und Drogen	10
	Während der Reise: ungenutzte Reisetage	7	Konflikte, Kernreaktionen, Entführungen und	
4	Deckungsumfang der Versicherung	7	Beschlagnahme	10
	Vor der Reise: Stornierungskosten	7	(Versuchter) Suizid	11
	Während der Reise: ungenutzte Urlaubstage	8	Kein unvorhersehbares Ereignis	11
	Vorzeitige Rückkehr des Versicherungsnehmers		Pflichtversäumnis	11
	oder eines Mitversicherten	9	7 Schadensabwicklung	11
5	Entschädigung	9	Ermittlung und Regulierung des Schadens	11
	Stornierungskosten	9	Auszahlung	11
	Ungenutzte Reisetage	9	8 Pflichten des Versicherungsnehmers	11
	Garantie-Reiserücktrittsversicherung	10	Korrekte Angaben und Meldung von Änderungen	11
	Frühere Entschädigungen	10	Verhütung von Schäden	11
	Maximale Entschädigung	10	Meldung von Schäden	11
	Reisen über 60 Tage	10	Mitwirkungspflicht	11
	4 Familien oder 9 Reisepartner	10	Einsendung eines Schadensformulars	12
	EUclaim	10	Rückzahlung ungedeckter Kosten	12
6	Fälle, in denen keine Entschädigung gezahlt wird	10	9 Begriffsbestimmungen	12
	Nicht gezahlter Beitrag	10		

1 VERSICHERTE PERSONEN

1.1 Versichert sind die Personen, die im Versicherungsschein als Versicherte aufgeführt sind.

2 GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

2.1 Der Versicherungsschutz gilt in der ganzen Welt.

3 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Vor der Reise: Stornierungskosten

3.1 Die Deckung für Stornierungskosten gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Sie die Reise gebucht haben, und endet zum geplanten Zeitpunkt der ersten reservierten Beförderung oder des ersten reservierten Aufenthalts.

Während der Reise: ungenutzte Reisetage

3.2 Die Deckung für ungenutzte Reisetage gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Reise beginnt, bis zum Zeitpunkt, in dem die Reise endet. Wenn Sie Beförderungen reserviert haben, beginnt die Deckung zum geplanten Zeitpunkt der erste reservierten Beförderung. Die Deckung endet in diesem Fall beim Verlassen des letzten reservierten Beförderungsmittels.

4 DECKUNGSUMFANG DER VERSICHERUNG

Vor der Reise: Stornierungskosten

4.1 Der Versicherungsschutz gilt für die in den Artikeln 4.2 bis 4.16 genannten Ereignisse. Das Ereignis muss während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintreten und darf nicht vorhersehbar sein. Sie sind verpflichtet, das Ereignis

unverzüglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 3 Werktagen, dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht worden war, zu melden.

Tod, Krankheit und Unfall

4.2 Versichert sind die Stornierungskosten im Falle des Todes und einer schweren Krankheit oder Verletzung infolge eines Unfalls, den eine der folgenden Personen erlitten hat:

- Sie
- ein Mitversicherter
- ein Familienangehöriger 1. oder 2. Grades
- ein Mitbewohner;
- der Vertreter

Schwangerschaft

4.3 Versichert sind die Stornierungskosten im Falle der Schwangerschaft von Ihnen, Ihrer Partnerin oder der Vertreterin.

Anwesenheit zu Hause erforderlich

4.4 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn eine Sachbeschädigung vorliegt von:

- einem Eigentum von Ihnen, einem Mitversicherten oder dem Vertreter;
- einer Mietwohnung von Ihnen, einem Mitversicherten oder dem Vertreter;
- einem Unternehmen, in dem Sie, ein Mitversicherter oder der Vertreter arbeiten, wodurch die Anwesenheit zu Hause erforderlich wird.

Neue Wohnung

4.5 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn Sie, ein Mitversicherter oder der Vertreter unerwartet eine

Mietwohnung oder Neubauwohnung erhalten oder bei der Übertragung einer Bestandswohnung anwesend sein müssen. In diesem Fall müssen Sie jedoch nachweisen, dass:

- die Abnahme oder Übertragung der Wohnung nicht früher als 30 Tage vor Beginn der Reise und nicht später als 30 Tage nach dem Ende der Reise stattfindet, und dass
- die Übertragung der Bestandswohnung nur an diesem Datum stattfinden kann, und dass
- der Verkäufer bestimmen darf, wann die Wohnung übergeben wird.

Medizinischer Eingriff

- 4.6 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn Sie, ein Mitversicherter, ein in Ihrem Haushalt lebender Partner oder ein in Ihrem Haushalt lebendes Kind oder der Vertreter unerwartet in ein Krankenhaus eingeliefert werden muss. Es muss sich um einen medizinisch notwendigen Eingriff handeln.

Ausfall des Gastgebers im Ausland

- 4.7 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn Sie sich nicht bei Ihrem Gastgeber aufhalten können, weil dieser schwer erkrankt ist, bei einem Unfall schwer verletzt wurde oder verstorben ist. Ihr Gastgeber muss im Ausland wohnhaft sein.

Keine Impfung

- 4.8 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn Sie oder ein Mitversicherter nach Auffassung eines Arztes nicht geimpft werden dürfen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Sie in ein Land reisen wollten, in dem die Impfung vorgeschrieben ist.

Kein Visum

- 4.9 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn Sie oder ein Mitversicherter für Ihr Urlaubsziel unerwartet kein Visum erhalten. Die Verweigerung des Visums darf nicht auf Ihr eigenes Verschulden zurückzuführen sein.

Arbeitslosigkeit oder Arbeitsplatzwechsel

- 4.10 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn Sie vor der Reise arbeitslos geworden sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Sie in einem festen Arbeitsverhältnis tätig waren und Ihren Arbeitsplatz unfreiwillig verloren haben.

- 4.11 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn Sie oder ein Mitversicherter vor der Reise einen Arbeitsplatz erhalten haben. Dies gilt jedoch nur dann, wenn:

- Sie vor Antritt der neuen Stelle Arbeitslosengeld erhalten haben;
- der neue Arbeitsvertrag mindestens 20 Wochenarbeitsstunden umfasst;
- die neue Beschäftigung mindestens ein halbes Jahr dauert;
- Ihr neuer Arbeitgeber verlangt, dass Sie an den geplanten Reisetagen anwesend sind.

Scheidung

- 4.12 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn Ihre Ehe oder Lebenspartnerschaft oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft eines Mitversicherten endgültig aufgelöst wird.

Ausfall von Beförderungsmitteln

- 4.13 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn das Beförderungsmittel, mit dem Sie oder ein Mitversicherter

ins Ausland reisen wollten, beschädigt ist. Die Stornierungskosten werden ausschließlich dann erstattet, wenn dieser Schaden durch ein externes Schadensereignis, beispielsweise durch Kollision oder Diebstahl, entstanden ist. Technische Defekte, mechanische Störungen und dergleichen gehören nicht dazu. Außerdem muss der Schaden innerhalb von 30 Tagen vor der Abreise entstanden sein.

Krankheit oder Unfall zu Hause bleibender Eltern oder Kinder

- 4.14 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn ein Elternteil oder Kind von Ihnen oder einem Mitversicherten erkrankt oder bei einem Unfall schwer verletzt wird. Der Elternteil oder das Kind muss dann dringend pflegebedürftig sein, und Sie oder der Mitversicherte müssen bzw. muss die einzige Person sein, die diese Pflege erbringen kann.

Diebstahl oder Verlust von Ausweispapieren

- 4.15 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn der Reisepass oder Personalausweis von Ihnen oder einem Mitversicherten gestohlen oder verloren wurde. Dies gilt jedoch nur bei Diebstahl oder Verlust am Tag der Abreise. Der Diebstahl ist unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Sie müssen uns nachweisen, dass Anzeige erstattet worden ist.

Reisepartner

- 4.16 Versichert sind die Stornierungskosten, wenn einem Reisepartner ein Ereignis im Sinne der Artikel 4.2 bis 4.15 widerfahren ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Ihr Reisepartner selbst eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen hat und aufgrund dieses Ereignisses eine Entschädigung erhalten hat.

Zusammengestellte Reise

- 4.17 Wenn ein Teil Ihrer zusammengestellten Reise unerwartet ausfällt, sind die Kosten der Stornierung der übrigen Teile versichert. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Beförderer, Vermieter und/oder Reiseveranstalter die Kosten der Stornierung nicht erstattet und nicht für Ersatz sorgen kann. Diese Entschädigung wird nur gezahlt, wenn in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist, dass eine zusammengestellte Reise mitversichert worden ist.

Während der Reise: ungenutzte Reisetage

- 4.18 Versichert sind ungenutzte Reisetage infolge der in Artikel 4.19 und 4.21 genannten Ereignisse. Das Ereignis muss während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintreten und muss unerwartet und unvorhersehbar sein.

Verzögerung der Abreise

- 4.19 Wenn Sie per Flugzeug, Bus, Eisenbahn oder Schiff zu Ihrem Bestimmungsort reisen und infolge einer unvorhergesehenen Verzögerung später aus den Niederlanden abreisen oder später an Ihrem ersten Reiseziel eintreffen, erstatten wir den Schaden, wenn:

- die Reise länger als drei Tage dauert und
- die Verzögerung mindestens 8 Stunden beträgt.

Wir erstatten den Schaden auf der Grundlage der durchschnittlichen Reisekosten pro Tag. Eine Verzögerung

- von 8 bis 20 Stunden gilt als 1 Tag;
- von 20 bis 32 Stunden gilt als 2 Tage;
- über 32 Stunden gilt als 3 Tage.

Eine Abreise von einem Flughafen in einer Entfernung von höchstens 100 km von der niederländischen Grenze gilt als Abreise aus den Niederlanden.

Krankenhausaufenthalt

4.20 Wenn Sie oder ein Mitversicherter unerwartet in ein Krankenhaus eingeliefert werden und dort mindestens eine Nacht verbringen müssen, erstatten wir anteilig einen Teil der gesamten Reisekosten. Jede Übernachtung im Krankenhaus zählt als ein ungenutzter Reisetag. Der Anspruch auf Entschädigung gilt für Sie und Ihre mitversicherten Familienangehörigen.

4.21 Wenn Ihr Reisepartner unerwartet in ein Krankenhaus eingeliefert wird und dort mindestens eine Nacht verbringen muss, erstatten wir nur dann anteilig einen Teil der gesamten Reisekosten, wenn

- Ihr Reisepartner eine eigene Reiserücktrittsversicherung für die betreffende Reise abgeschlossen hat, und wenn
- Ihr Reisepartner für dieses Ereignis eine Entschädigung erhalten hat.

Vorzeitige Rückkehr des Versicherungsnehmers oder eines Mitversicherten

4.22 Wenn Sie oder ein Mitversicherter vorzeitig zurückkehren müssen, erstatten wir anteilig einen Teil der gesamten Reisekosten. Eine Entschädigung wird jedoch nur bei den folgenden nicht vorhersehbaren Ereignissen gezahlt:

- bei Tod, schwerer Krankheit oder schwerem Unfall von Ihnen, einem Ihrer Familienangehörigen 1. oder 2. Grades oder einem Mitbewohner;
- bei Komplikationen während der Schwangerschaft von Ihnen oder Ihrer Partnerin;
- bei Sachbeschädigung an Ihrem Eigentum, Ihrer Mietwohnung oder dem Unternehmen, bei dem Sie arbeiten, wodurch Ihre Anwesenheit zu Hause erforderlich wird;
- wenn Sie, ein Mitversicherter, ein im selben Haushalt lebender Partner oder ein im selben Haushalt lebendes Kind sich unerwartet einem medizinischen Eingriff unterziehen muss;
- wenn Sie sich nicht bei Ihrem Gastgeber im Ausland aufhalten können, weil dieser schwer erkrankt ist, bei einem Unfall schwer verletzt wurde oder verstorben ist. Ihr Gastgeber muss im Ausland wohnhaft sein.

Vorzeitige Rückkehr Ihres Reisepartners

4.23 Wenn Ihr Reisepartner infolge eines Ereignisses im Sinne des Absatzes 4.22 vorzeitig in die Niederlande zurückkehren muss, erstatten wir anteilig einen Teil Ihrer Reisekosten. Der Schaden wird nur erstattet, wenn:

- Ihr Reisepartner eine eigene Reiserücktrittsversicherung für die betreffende Reise abgeschlossen hat, und wenn
- Ihr Reisepartner für dieses Ereignis eine Entschädigung erhalten hat.

Reisepartner ist eine Person, mit der zusammen Sie eine Reise oder einen Aufenthalt gebucht haben. Diese Person ist nicht als Versicherter in Ihrem Versicherungsschein angegeben, wird aber im Buchungs- oder Reservierungsformular genannt.

Vorzeitige Rückkehr des Vertreters

4.24 Die vorzeitige Rückkehr ist bei den folgenden nicht vorhersehbaren Ereignissen versichert, die Ihrem Vertreter widerfahren:

- bei Tod, schwerer Krankheit oder schwerem Unfall des Vertreters oder eines seiner Familienangehörigen 1. oder 2. Grades oder eines seiner Mitbewohner;
- bei Komplikationen während der Schwangerschaft des Vertreters oder seiner Partnerin;
- bei Sachbeschädigung am Eigentum oder der Mietwohnung des Vertreters oder am Unternehmen, bei dem er arbeitet, wodurch seine Anwesenheit zu Hause erforderlich wird;
- wenn der Vertreter, sein im selben Haushalt lebender Partner oder sein im selben Haushalt lebendes Kind sich unerwartet einem medizinischen Eingriff unterziehen muss.

Eine vorzeitige Rückkehr ist nur versichert, wenn der Name des Vertreters bei uns bekannt und in Ihrem Versicherungsschein angegeben ist.

5 ENTSCHÄDIGUNG

DECKUNGSÜBERSICHT

	Reiserück- trittsver- sicherung	Garantie- Reiserück- trittsver- sicherung
Stornierungskosten	Selbst- kostenpreis	Selbst- kostenpreis
Ungenutzte Reisetage - Verzögerung der Abreise um mehr als 8 Stunden	Reisekosten pro Tag, max. 3 Tage	Reisekosten pro Tag, max. 3 Tage
- Krankenhausaufenthalt	Reisekosten pro Tag	Reisekosten pro Tag
- vorzeitige Rückkehr	Reisekosten pro Tag	Ihr vollständiger Anteil an den Reisekosten

Stornierungskosten

5.1 Wir erstatten die Stornierungskosten im Falle aller in den Artikeln 4.2 bis 4.16 genannten Ereignisse. Das Ereignis muss während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintreten und muss unerwartet und nicht vorhersehbar sein. Wenn Ihnen das Reisebüro bereits einen Teil der Reisekosten erstattet hat, ziehen wir den betreffenden Betrag von unserer Entschädigung ab.

Ungenutzte Reisetage

5.2 Wir erstatten die ungenutzten Reisetage im Falle aller in den Artikeln 4.19 bis 4.21 genannten Ereignisse. Das Ereignis muss während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintreten und muss unerwartet und nicht vorhersehbar sein. Für einen ungenutzten Reisetag erstatten wir die Reisekosten pro Tag. Wenn Ihnen das Reisebüro bereits einen Teil der Reisekosten erstattet hat, ziehen wir den betreffenden Betrag von unserer Entschädigung ab.

Verzögerung der Abreise

- 5.3 Bei einer Verzögerung der Abreise erstatten wir höchstens die Reisekosten für drei Tage.
- Eine Verzögerung von 8 bis 20 Stunden gilt als 1 Tag.
 - Eine Verzögerung von 20 bis 32 Stunden gilt als 2 Tage.
 - Eine Verzögerung über 32 Stunden gilt als 3 Tage.
- Eine Abreise von einem Flughafen in einer Entfernung von höchstens 100 km von der niederländischen Grenze gilt als Abreise aus den Niederlanden.

Garantie-Reiserücktrittsversicherung

- 5.4 Wenn Sie die Garantie-Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen haben, erstatten wir Ihnen sämtliche Reisekosten, wenn Sie vorzeitig in die Niederlande zurückkehren müssen.

Krankenhausaufenthalt

- 5.5 Wenn Sie die Garantie-Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen haben, erstatten wir bei einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 1 Nacht die gesamten Reisekosten, wenn Sie nach Auffassung des Arztes nicht innerhalb der ursprünglichen Reisedauer in die Niederlande zurückbefördert werden dürfen. Der Anspruch auf Entschädigung gilt für Sie und Ihre mitversicherten Familienangehörigen.

Frühere Entschädigungen

- 5.6 Von der Entschädigung werden eventuelle bereits von uns gezahlte Beträge oder Vorschüsse abgezogen.

Maximale Entschädigung

- 5.7 Wir erstatten in keinem Fall mehr als 100 % des Anteils jedes Betroffenen an den Reisekosten, wobei der Höchstbetrag der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme entspricht.

Reisen über 60 Tage

- 5.8 Für Reisen mit einer Dauer von mehr als 60 Tagen berechnet sich die Entschädigung ab dem 61. Tag immer auf der Grundlage der Reisekosten pro Tag.

4 Familien oder 9 Reisepartner

- 5.9 Die Entschädigung für alle Versicherten zusammen entspricht höchstens der Entschädigung für 4 Familien oder 9 Reisepartner (keine Familienangehörigen), wobei die Verteilung unter den Versicherten entsprechend ihres Anteils an den Reisekosten erfolgt.

EUclaim

- 5.10 Fluggäste haben aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 bei Annullierung oder Verspätung von Flügen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung. Das Unternehmen EUclaim unterstützt Fluggäste bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Fluggesellschaft. Wenn EUclaim für Sie mit Erfolg eine Entschädigung erwirkt hat, erstatten wir Ihnen den Teil der Ausgleichsleistung, den EUclaim für seine Tätigkeiten einbehält. Der von EUclaim einbehaltene Betrag geht aus der Entschädigungsbestätigung von EUclaim hervor.

6 FÄLLE, IN DENEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT WIRD

Nicht gezahlter Beitrag

- 6.1 Wir erstatten keine Kosten, wenn Sie den Versicherungsbeitrag nicht gezahlt haben.

Vorsatz

- 6.2 Wir erstatten keine Kosten, wenn Sie vorsätzlich einen unberechtigten Antrag auf Entschädigung eingereicht haben. Sie erhalten dann auch keine Entschädigung für eventuelle berechnete Bestandteile der Forderung.

- 6.3 Wir erstatten keine Kosten für Schäden, die vorsätzlich oder mit dem Willen oder der Zustimmung von Ihnen oder eines Mitversicherten verursacht wurden oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

- 6.4 Wir erstatten keine Kosten, wenn Sie oder ein Mitversicherter vorsätzlich nicht die Wahrheit mitteilen, wenn Sie oder ein Mitversicherter nicht den vollständigen Hergang eines Schadens oder Ereignisses berichten oder wenn Sie oder ein Mitversicherter sich des Betrugs schuldig machen.

Falschinformation bei Beantragung der Versicherung

- 6.5 Wir erstatten keine Kosten und leisten keine Unterstützung, wenn Sie oder ein Mitversicherter vorsätzlich nicht die Wahrheit mitteilen, wenn Sie oder ein Mitversicherter nicht den vollständigen Hergang eines Schadens oder Ereignisses berichten oder wenn Sie oder ein Mitversicherter sich des Betrugs schuldig machen. Bereits erstattete Kosten werden in diesem Fall zurückgefordert.

- 6.6 Wir erstatten keine Kosten und leisten keine Unterstützung, wenn Sie bei Beantragung der Versicherung nicht vollständig oder nicht korrekt Auskunft über Ihre Situation erteilt haben und wenn wir die Versicherung nicht abgeschlossen hätten, wenn uns von Anfang an die richtigen Informationen vorgelegen hätten. Bereits erstattete Kosten werden in diesem Fall zurückgefordert.

Straftaten

- 6.7 Wir erstatten keine Kosten bei Schäden, die entstehen, während Sie eine Straftat begehen, sich an einer Straftat beteiligen oder versuchen, eine Straftat zu begehen.

Alkohol und Drogen

- 6.8 Wir erstatten keine Kosten bei Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder ein Mitversicherter unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungs- oder Aufputzmitteln oder ähnlichen Mitteln stehen.

Konflikte, Kernreaktionen, Entführungen und Beschlagnahme

- 6.9 Wir erstatten keine Kosten bei Schäden, die durch Konflikte, Kernreaktionen, die Anwesenheit bei einer Entführung oder Beschlagnahme entstehen. Beschlagnahme in diesem Sinne ist die Einziehung von Gegenständen durch eine Behörde oder andere Stelle. Konflikte in diesem Sinne sind.
- innere Unruhen: organisierte gewalttätige Handlungen an verschiedenen Orten innerhalb eines Staates;
 - Bürgerkrieg: ein gewalttätiger Kampf zwischen Einwohnern desselben Staates;
 - bewaffneter Konflikt: ein Fall, in dem Staaten oder andere Organisationseinheiten einander unter Anwendung von Waffen oder militärischen Mitteln bekämpfen, einschließlich des bewaffneten Einsatzes einer Friedenstruppe der Vereinten Nationen;
 - Meuterei: eine organisierte gewalttätige Bewegung von Mitgliedern einer bewaffneten Macht, die sich gegen die Autorität richtet, der sie unterstellt sind;

- Aufruhr: eine organisierte örtliche gewalttätige Bewegung, die sich gegen die Regierung richtet;
- Aufstand: ein organisierter gewalttätiger Widerstand innerhalb eines Staates, der sich gegen die Regierung richtet.

(Versuchter) Suizid

- 6.10** Wir erstatten keine Kosten, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit einem Suizidversuch von Ihnen oder einem Mitversicherten stehen.

Kein unvorhersehbares Ereignis

- 6.11** Wir erstatten keine Kosten infolge von Krankheiten, Leiden oder Abweichungen, die drei Monate vor Abschluss der Versicherung bereits bestanden oder Beschwerden verursachten.

Dies gilt für Sie, Mitversicherte, Familienangehörige 1. und 2. Grades und Mitbewohner.

Dieser Ausschlussgrund ist nur anwendbar, wenn Sie zum Zeitpunkt der Buchung der Reise keine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen haben und bis zum Abschluss einer Versicherung mindestens 7 Tage gewartet haben.

Pflichtversäumnis

- 6.12** Wir erstatten keine Kosten, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. So sind Sie beispielsweise verpflichtet, Schäden nach Möglichkeit vorzubeugen und an der Abwicklung von Schäden mitzuwirken. Im Einzelnen sind Ihre Verpflichtungen in Artikel 8 aufgeführt.

7 SCHADENSABWICKLUNG

Ermittlung und Regulierung des Schadens

- 7.1** Wir stellen fest, welchen Schaden Sie erlitten haben, und regulieren Ihren Schaden. Hierzu ziehen wir die Daten und Auskünfte heran, die Sie uns erteilen.

Auszahlung

- 7.2** Die Auszahlung erfolgt schnellstmöglich, nachdem wir alle Daten erhalten haben, die zur Beurteilung des Schadens erforderlich sind.

- 7.3** Alle Versicherten haben Anspruch auf Entschädigung. Wir zahlen die Entschädigung an Sie aus, es sei denn, dass Mitversicherte schriftlich dagegen protestieren, bevor wir die Entschädigung überwiesen haben. Im Falle Ihres Todes oder des Todes eines Mitversicherten geht der Entschädigungsanspruch auf die Erben über. Ein Erbe muss hierfür einen Erbschein vorlegen können.

8 PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Wir weisen Sie auf Ihre Verpflichtungen hin. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen und unseren Interessen schaden, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung.

Korrektheit der Angaben und Meldung von Änderungen

- 8.1** Sie sind verpflichtet, uns bei Beantragung der Versicherung korrekte Auskünfte zu erteilen. Wenn wir im

Nachhinein feststellen, dass die Angaben in Ihrem Versicherungsschein nicht korrekt sind, kann dies Folgen für die Entschädigung und die Fortsetzung der Versicherung haben. Erforderlichenfalls werden wir Ihre Beiträge und/oder die Bedingungen anpassen oder Ihre Versicherung, gegebenenfalls rückwirkend, beenden. Hierüber werden Sie in Kenntnis gesetzt.

- 8.2** Sie sind verpflichtet, uns Änderungen zu melden. Wenn während der Laufzeit Ihrer Versicherung ein Ereignis eintritt, das für uns relevant ist, oder wenn sich eine Änderung ergibt, durch die sich das Risiko erhöhen kann, sind Sie verpflichtet, uns davon auf korrekte Weise innerhalb eines Monats in Kenntnis zu setzen.

Schadensvorbeugung

- 8.3** Sie sind verpflichtet, alles zu tun, um Schäden zu verhindern und zu begrenzen.

Meldung von Schäden

- 8.4** Wenn ein Ereignis eingetreten ist, aufgrund dessen Sie die Reise stornieren müssen, müssen Sie dies unverzüglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 3 Werktagen, dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht worden ist, melden. Wenn Sie die Stornierung später melden, kann sich dies auf die Höhe Ihrer Entschädigung auswirken.

- 8.5** Senden Sie uns schnellstmöglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses, ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Schadensformular zu. Alle dabei erteilten Auskünfte und Erläuterungen helfen uns, den Schaden und den Entschädigungsanspruch möglichst genau festzustellen.

- 8.6** Sie erteilen uns sämtliche Informationen, die wir benötigen, um festzustellen, ob Sie einen Anspruch auf Entschädigung haben und, wenn ja, wie hoch dieser ist. Senden Sie uns oder den von uns eingeschalteten Sachverständigen die Nachweise, Informationen und Dokumente schnellstmöglich im Original zu.

Mitwirkungspflicht

- 8.7** Wir bitten Sie um Ihre Mitwirkung. Das bedeutet:
- dass Sie den von uns oder unseren Sachverständigen erteilten Anweisungen Folge leisten;
 - dass Sie an der Bearbeitung des Schadens und den Untersuchungen uneingeschränkt mitwirken;
 - dass Sie nichts tun, was unseren Interessen schadet;
 - dass Sie uns alle Informationen erteilen, die für den Nachweis erforderlich sind, dass Sie einen Anspruch auf Entschädigung oder Hilfe haben;
 - dass Sie uns oder den von uns eingeschalteten Sachverständigen die Nachweise, Informationen und Dokumente schnellstmöglich im Original zusenden;
 - dass Sie Mitwirkung leisten, wenn wir für den Schaden einen Dritten in Regress nehmen wollen;
 - dass Sie uns die Vollmachten erteilen, die wir zur Bearbeitung des Schadens benötigen.

- 8.8** Stellen Sie sicher, dass Sie bei Einreichung eines Antrags auf Entschädigung Ihre Versicherungsdaten und Rechnungen zur Hand haben. Alle dabei erteilten Auskünfte und Erläuterungen helfen uns, den Schaden und den Entschädigungsanspruch möglichst genau festzustellen.

Einsendung eines Schadensformulars

- 8.9** Senden Sie uns bei jedem Schadensfall ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Schadensformular zu. Das Formular muss uns schnellstmöglich, jedoch auf jeden Fall innerhalb von 6 Monaten nach dem Ereignis vorliegen.

Rückzahlung ungedeckter Kosten

- 8.10** Von uns ausgestellte Rechnungen für Leistungen und Kosten, die nicht von der Versicherung gedeckt werden, sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Andernfalls können wir Beitreibungsmaßnahmen einleiten. Die Kosten der Beitreibung gehen zu Ihren Lasten.

9 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Stornierungskosten: die Reisekosten (oder ein Teil davon) und die Bearbeitungsgebühren, die Sie bei Stornierung der Reise zahlen müssen.

Familienangehörige:

- **1. Grades:** Ihr Ehepartner oder die Person, mit der Sie auf der Grundlage eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung zusammenleben, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder;
- **2. Grades:** Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegerkinder und Schwäger und Schwägerinnen.

Familie: die Personen, die mit Ihnen im selben Haushalt leben und mit denen Sie reisen. Wenn Sie allein reisen, gelten Sie ebenfalls als Familie.

Kinder: Ihre eigenen Kinder, Ihre Adoptivkinder und Ihre Stiefkinder.

Ungenutzte Reisetage: Reisetage, die Sie unerwartet nicht an Ihrem Reiseziel oder in Ihrer Unterkunft verbringen konnten.

Reise: gebuchte Fahrt und/oder gebuchter Aufenthalt.

Reisepartner: eine Person, mit der zusammen Sie eine Reise oder einen Aufenthalt gebucht haben. Diese Person ist nicht als Versicherter in Ihrem Versicherungsschein angegeben, wird aber im Buchungs- oder Reservierungsformular genannt.

Reisekosten: der Gesamtbetrag, den Sie für Buchungen und Reservierungen von Fahrten und Unterkünften gezahlt haben. Kosten, die Ihnen am Zielort entstehen, gelten nicht als Reisekosten. Dies betrifft beispielsweise (Teil-)Reisen und Exkursionen.

Reisekosten pro Tag: die persönlichen Reisekosten jedes Reisepartners dividiert durch die Gesamtzahl der Reisetage. Wir erstatten nur die Kosten ganzer Reisetage, sofern nicht anders angegeben. Eventuell bereits erstattete Beträge werden von der Entschädigung abgezogen.

Zusammengestellte Reise: eine Reise, die aus mehreren Teilen besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Reiseticket und Unterkunft getrennt voneinander gebucht worden sind.

Externes Schadensereignis: ein unerwartetes und unvorhergesehenes Ereignis, das nicht mit der Art oder Qualität des versicherten Gegenstands in Zusammenhang steht.

Vertreter: die nicht mit Ihnen mitreisende Person, die Sie während Ihrer Abwesenheit vertritt oder Ihre Angelegenheiten wahrnimmt. Der Name dieser Person muss uns mitgeteilt worden sein.